



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Hinweise für Wassersportler auf dem Neckar

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Stuttgart

• Telefon: 0711/25552-0

• Fax: 0711/25552-155

Internet: www.wsa-s.wsv.de

E-Mail: wsa-stuttgart@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Heidelberg

• Telefon: 06221/507-0

• Fax: 06221/507-155

Internet: www.wsa-hd.wsv.de

E-Mail: wsa-heidelberg@wsv.bund.de

Notfallmeldestelle:

Schleuse Heidelberg (24h) Telefon: 06221 / 507-131

Fernbedienzentrale Obertürkheim (24h) Telefon: 0711 / 25552-421

Stand: 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	4
2. Verkehrs- und Rechtsvorschriften	5
3. Wichtige Einzelvorschriften	5
4. Verhaltensregeln für die Fahrt	6
5. Benutzung der Schleusen	8
6. Schifffahrt bei Hochwasser	10
7. Befahren der Uferwege	10
8. Umwelt und Naturschutz	11
9. Verkehrskarten und Streckenbeschreibungen	11
10. Betriebszeiten der Neckarschleusen	11
11. Erreichbarkeit der Schleusen	12
12. Übersichtskarte	13
13. Schleusenmerkblatt	14

Verantwortlich für den Inhalt:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stuttgart, Heilbronner Straße 190,
70191 Stuttgart

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Heidelberg, Vangerowstraße 12,
69115 Heidelberg

Vervielfältigung ist ausdrücklich erwünscht.

Änderungen der Bestimmungen jederzeit möglich, daher Text und Zeichnung ohne Gewähr.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind ausdrücklich erwünscht.

1. Vorwort

Der Neckar entspringt im Schwarzwald bei Schwenningen und mündet nach einem Lauf von 367 km bei Mannheim in den Rhein. Das Einzugsgebiet des Neckars umfasst rund 14.000 km². Als Schifffahrtsstraße wird er von Plochingen bis Mannheim auf der Länge von 203 km genutzt.

27 Staustufen überwinden eine Gesamtfallhöhe von 160,70 m. Das entspricht der Höhe des Ulmer Münster. Der Nutzen des Flusses beschränkt sich aber nicht nur auf die Verkehrsaufgaben, ihm werden ständig große Mengen an Kühl- und Brauchwasser für Kraftwerke, Industrieanlagen und die Landwirtschaft entnommen bzw. wieder eingeleitet. Die Stauregelung lässt zudem die Stromerzeugung durch Kraftwerke zu. Auch die Bedeutung des Flusses für den Angel- und Wassersport sowie als Naherholungsgebiet nimmt weiter zu. Wer würde schon gerne an einer Autobahn spazieren gehen? Doch die Schifffahrtsstraße Neckar, auf der im Jahr etwa 7 Mio. Tonnen transportiert werden (entspricht etwa 350.000 LkW), verleiht einer ganzen Region ihren besonderen Charme. Der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung stellt sich die Aufgabe und die Verpflichtung, die verschiedenen Funktionen der Wasserstraße in Einklang zu bringen.

Dieser Leitfaden soll den Wassersporttreibenden auf der **Bundeswasserstraße NECKAR** eine Hilfe sein. Er verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung, den Vorschriften und gemäß der nautischen Übung verhält.

Wer als Wassersportler eine Fahrt antreten will, muss sich zuvor über Verlauf und Beschaffenheit der Fahrtstrecke sowie über die geltenden Bestimmungen unterrichten.

Wichtigste **Ansprechpartner** neben den **WSÄ Heidelberg und Stuttgart** ist die Wasserschutzpolizei:

Wasserschutzpolizeistation Heidelberg **06221/ 13748-3**

Wasserschutzpolizeistation Heilbronn **07131/ 92 18-0**

Wasserschutzpolizeistation Stuttgart **0711/ 218050-10**

2. Verkehrs- und Rechtsvorschriften

Auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes (ausgenommen Rhein, Mosel und Donau) gelten für Wassersportler im wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) oder im Verkehrsblatt (VkBl), dem Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, veröffentlicht sind.

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16.12.11 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 2. Januar 2012)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-Binsch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest (Betriebsanlagenverordnung) vom 18.12.1990 (VkBl. 1991, S. 135).

Daneben gelten die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten. Diese sind an den Schleusen ausgehängt bzw. im Internet unter www.elwis.de veröffentlicht.

3. Wichtige Einzelvorschriften

3.1 Allgemeines

Die nachstehenden Hinweise auf die für den Wassersportler wichtigsten Vorschriften der **Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)** sind als Orientierungshilfe für den Sportbootfahrer gedacht (§§: Verweis auf BinSchStrO).

Für den Neckar ist die BinSchStrO **die** zentrale Rechtsvorschrift. Neben den gemeinsamen allgemeinen Bestimmungen im **ersten** Teil dieser Vorschrift finden sich in Kapitel 10 des **zweiten** Teils der BinSchStrO spezielle Bestimmungen für den Neckar. Hier werden Auszüge aus den Rechtsvorschriften der derzeit gültigen Fassung wiedergegeben.

3.2 Kleinfahrzeug, Fahrzeug unter Segel, Sportfahrzeug (§ 1.01 Nr. 14, 15 u. 21)

Sportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Sportfahrzeuge sind Kleinfahrzeuge, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

Ein "Sportfahrzeug" ist ein Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke verwendet wird und kein Fahrgastschiff ist.

3.3 Verantwortlichkeit des Schiffsführers §§ 1.02 ff)

Jedes Fahrzeug, auch das Kleinfahrzeug, muss einen geeigneten Führer haben. Er muss während der Fahrt an Bord sein und ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Bereits bei einem Blutalkohol von 0,5 Promille darf er ein Fahrzeug nicht mehr führen.

Nach Möglichkeit sollte ein Sportfahrzeug nicht von einer Person allein benutzt werden; eine zweite erfahrene Person sollte an Bord sein.

3.4 Besondere Veranstaltungen (§ 1.23)

Sportliche Veranstaltungen (Regatten usw.), Wasserfestlichkeiten, sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (WSA Stuttgart bzw. Heidelberg).

3.5 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge (§ 2.02)

Soweit kein amtliches Kennzeichnen vorgeschrieben ist, ist eine Kennzeichnung des Kleinfahrzeuges mit Namen des Fahrzeuges oder Devise auf der Außenseite erforderlich.

Auf den Binnenschifffahrtsstraßen ist ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen vorgeschrieben.

Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kennzeichen sind nach der KIFzKV-BinSch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben, ausgenommen:

- Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit "dienstlicher Kennzeichnung"
- Ausschließlich mit Muskelkraft angetriebene Boote

3.6 Führerscheinplicht (Sportboot-FüV-Bin)

Führer von Sportfahrzeugen von mehr als 11,03 kW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein-Binnen.

3.7 Patentpflicht (BinSchPatentV) und Untersuchungspflicht

Führer von Sportfahrzeugen mit einer Länge ab 15 m und < 25 m müssen ein Sportpatent bzw. ein Sportschifferzeugnis E besitzen.

Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge sind Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr bzw. deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.

3.8 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge

Kleinfahrzeuge sind in Fahrt bei Tag und Nacht nach den Vorschriften der BinSchSt-RO (§ 3.13 ff) zu bezeichnen.

4. Verhaltensregeln für die Fahrt

4.1 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr (§§ 1.04, 1.05)

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, d.h. Rücksichtnahme auf andere Benutzer des Neckars ist oberstes Gebot.

4.2 Gegenseitiges Verhalten der Fahrzeuge (Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge) (§ 6.02)

Die wichtigsten Regelungen sind die Ausweichpflichten der Kleinfahrzeuge gegenüber der Großschifffahrt. In diesem Paragrafen ist auch das Verhalten der Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen und in der Nähe von Fischereifanggeräten geregelt. Jedes behindernde oder belästigende Verhalten ist in diesen Bereichen ausdrücklich verboten.

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist.

Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit darf dabei nicht überschritten werden.

Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

4.3 Gegenseitiges Verhalten der Kleinfahrzeuge untereinander (§ 6.02a)

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.

Ruderboote müssen Segelbooten ausweichen.

Für Segelfahrzeuge untereinander gilt:

Backbordbug vor Steuerbordbug; Lee vor Luv

Detaillierte Regelungen siehe § 6.02a BinSchStrO

4.4 Fahrt bei unsichtigem Wetter; Radarfahrt (§§ 6.30, 6.32)

Bei unsichtigem Wetter darf nur gefahren werden, wenn Radar und eine Sprechfunkanlage an Bord und in Betrieb sind.

Die Fahrt mit Radar ist nur erlaubt, wenn der Schiffsführer ein Radarschiffer-Zeugnis besitzt und es sich um eine für die Binnenschifffahrt zugelassene Radaranlage handelt.

4.5 Stillliegen, Ankern, Festmachen (§§ 7.01 ff.)

Die übrige Schifffahrt darf durch das stillliegende Fahrzeug nicht behindert werden. Wellenschlag und Sogwirkung vorbeifahrender Fahrzeuge sowie etwaige Wasserstandsschwankungen sind beim Festmachen zu berücksichtigen.

Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher und Geländer nicht zum Festmachen benutzt werden.

4.6 Wasserskifahren und Wassermotorradfahren

Regelungen für den Neckar:

Auf dem Neckar ist Wasserski- und Wassermotorradfahren nur auf den freigegebenen Flächen erlaubt.

Das sind im Einzelnen:

- zwischen Oberesslingen und Kraftwerk Altbach
(km 196,800 bis 198,800) Wasserski sonn- und feiertags ab 13.00 Uhr
- zwischen Heinsheim und Offenau
(km 94,92 bis 97,20) Wasserski sonntags ab 16.00 Uhr
- Neckarsulm
(km 107,50 bis 107,90) Wassermotorrad

Touren- und Wanderfahrten mit Wassermotorrädern sind auch außerhalb dieser Flächen erlaubt, sofern ein klarer Geradeauskurs zu erkennen ist.

4.7 Zulässige Fahrgeschwindigkeit auf dem Neckar (§ 10.04)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrgastschiffe und **Kleinfahrzeuge** 18 km/h.

Ausgenommen sind die Schleusenkanäle. In diesen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer 14 km/h.

4.8 Fahrrinntiefe (§ 10.02)

Die Fahrrinntiefe des Neckars

- a) entspricht von der Mündung bis zur ersten Schleuse (Feudenheim) der Fahrrinntiefe der angrenzenden Rheinstrecke
- b) beträgt von der Schleuse Feudenheim bis zum Ende des Hafens Plochingen 2,80 m.

5. Benutzung der Schleusen

Grundsätze

Soweit möglich haben Kleinfahrzeuge, die von Hand eingesetzt oder herausgehoben werden können, Bootsschleppen zu benutzen. Sofern wider Erwarten eine Bootschleppe nicht betriebsbereit sein sollte, kann auch geschleust werden. Das Mitschleusen mit Fahrzeugen der Berufsschiffahrt ist wegen der Größe nicht immer möglich, so dass es zu Wartezeiten kommen kann.

5.1 Kleinfahrzeuge im Schleusenbereich und in Schleusen (§§ 6.28, 6.28a, 6.29)

Sportboote werden normalerweise in Gruppen oder zusammen mit Großfahrzeugen geschleust.

Während des Füllens und besonders während des Entleerens der Schleusen ist darauf zu achten, dass keine Boote in der Nähe des Ober- und Untertores im Sog- und Strömungsbereich liegen. Beim Steigen oder Sinken des Kammerwasserstandes dürfen sich die Halteleinen nicht verklemmen. Ein Aufhängen des Bootes kann Lebensgefahr bedeuten! Zum Befestigen der Halteleinen sind hierfür vorgesehene Einrichtungen (Plattform- und Nischenpoller) zu benutzen.

Bei der Benutzung der Schiffsschleusen sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.
- b) Das Überholen ist verboten.
- c) Zum Schutz der Schleusenkammer und des Fahrzeuges müssen Fender benutzt werden.
- d) Die nutzbare Länge ist an den Kammerwänden gekennzeichnet. Wird diese Kennzeichnung nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug beim Leeren der Schleusenkammer aufsetzt und beschädigt wird.
- e) Außer zur Einfahrt in die Schleuse darf **nicht** über das am Ufer aufgestellte Halteschild hinausgefahren werden.
- f) Kleinfahrzeuge dürfen erst nach den anderen größeren Fahrzeugen und nach Aufforderung in die Schleuse einfahren.
- g) In der Schleusenkammer ist ausreichender Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine zu halten.

Die Schleusenaufsicht kann Booten das Schleusen verweigern. Insbesondere wenn diese nicht sicher zu schleusen sind. Dies können bestimmte Wassermotorräder (sogenannte „Steher“, oder auch „Schwimmwohnwägen“ und andere Boote sein.

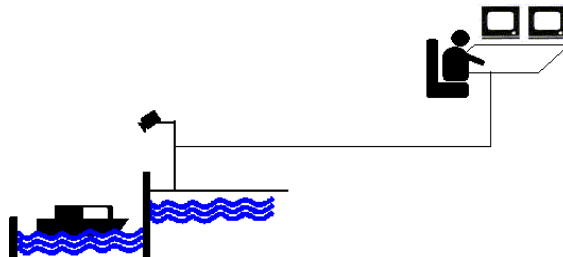
5.2 Besondere Gefahren an allen Staustufen

Das Heranfahren an die Wehre und Kraftwerke ist sowohl vom Oberwasser als auch vom Unterwasser her wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Die Wehröffnungen werden bei stärkerer Wasserführung überströmt und dadurch Fahrzeuge im Oberwasser in gefährlicher Weise zum Wehr hingezogen. Im Unterwasser entstehen gefährliche Walzen und Wirbel, in die ein Kleinfahrzeug leicht hineingerät, aber nicht wieder herauskommt.

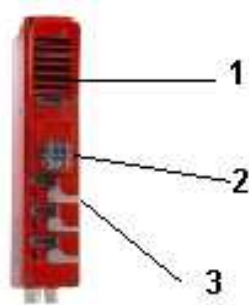
5.3 Verhalten an fernbedienten Schleusen

Am oberen Neckar werden die Schleusen von Deizisau bis Hofen über die Fernbedienzentrale Obertürkheim (FBZ) gesteuert und überwacht. Der Verkehrsablauf in den Schleusenbereichen, den Torbereichen und den Schleusenkammern wird durch Kameras in die Fernbedienzentrale übertragen. Alle Signale und Schleusenkammerverschlüsse (Tore, Schütze) werden von der Fernbedienzentrale gesteuert und überwacht.

Alle Gespräche über Funk (NIF) werden automatisch an die Fernbedienzentrale geleitet. Telefonisch ist die Fernbedienzentrale unter **0711/25552-421** zu erreichen.



Eine Schleusung durch die Fernbedienzentrale kann erst erfolgen, wenn sich ein Fahrzeug an der entsprechenden Schleuse angemeldet hat. Daher ist es durchaus möglich, dass Fahrzeuge, die sich nicht an der Schleuse anmelden, nicht bemerkt und somit nicht geschleust werden. Eine Anmeldung bei der FBZ gerade für Kleinfahrzeuge, die eine Schleuse durchfahren wollen, ist unbedingt erforderlich.



Für Fahrzeuge, die nicht mit Funk ausgerüstet sind, wurden hierfür an allen Schleusen gut sichtbare orangefarbene Gegensprechanlagen errichtet. Diese befinden sich an jedem Schleusenvorhafen. Von dort kann Kontakt mit der FBZ aufgenommen werden. Für den Fall, dass eine Gegensprechanlage einmal nicht funktionieren sollte, ist auf jeder Sprechsäule die Telefonnummer der FBZ angebracht.

- 1 Lautsprecher
- 2 Mikrofon
- 3 Rufhebel

Bedienung:

- Rufhebel betätigen und wieder loslassen
- Ruf geht auf der Zentrale mit Ortskennung ein
- Antwort der Zentrale
- Es kann ohne weitere Betätigung frei gesprochen werden
- Nach Gesprächsende wird die Leitung durch die Zentrale getrennt

Auf den fernbedienten Schleusen befindet sich kein Personal. Eine direkte Hilfeleistung bei Unfällen durch das Schleusenpersonal ist nicht mehr möglich. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit beim Durchfahren der Schleusen notwendig.

6. Schifffahrt bei Hochwasser (§ 10.11)

Der Schleusenbetrieb wird bei Erreichen der jeweils maßgeblichen Hochwassermarke eingestellt.

Innerhalb einer Stauhaltung zwischen zwei Schleusen, an denen der Betrieb aufgrund einer erreichten Hochwassermarke eingestellt wurde, ist die Schifffahrt verboten.

In diesem Fall sind einmalige Fahrten um einen sicheren Liegeplatz zu erreichen, erlaubt.

Nach dem Unterschreiten der Hochwassermarken bleibt die Schifffahrt regelmäßig aufgrund von Treibgut noch einige Zeit gesperrt. Informieren Sie sich vor Fahrtantritt bei der nächsten Schleuse oder dem WSA.

7. Befahren der Uferwege (Leinpfad)

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen sowie Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten.

8. Umwelt und Naturschutz

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren am Neckar zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.
- Helfen Sie mit, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.
- Am Neckar wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie ausreichend Abstand von Anglern.
- Vermeiden Sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

9. Verkehrskarten und Streckenbeschreibungen

- Schifffahrtskarte Neckar 1 : 130 000
Binnenschifffahrts-Verlag Duisburg
- Der Neckar - Eine Bildreise von der Mündung bis zur Quelle-
Binnenschifffahrts-Verlag Duisburg
- Westeuropäischer Schifffahrts- und Hafenkalendar WESKA
Binnenschifffahrts-Verlag Duisburg
- Feltgen/Stoll, Führer für den Binnen-Fahrtensport
(Bundeswasserstraßen Deutschlands) *Deutscher Motoryachtverband*
- Törnführer Neckar
Heel-Verlag Königswinter
- Der Neckar –von Mannheim bis Plochingen- Guide für die Sportschifffahrt
Verlag Rheinschifffahrt, Bad Soden

10. Betriebszeiten der Neckarschleusen

Die Schleusen werden für Sportboote wie folgt betrieben:

An Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

An Sonntagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die fernbedienten Schleusen werden 24h am Tag (365 Tage/Jahr) betrieben.

Am 01. Januar, an Oster- und Pfingstsonntag, sowie am 25. und 26. Dezember, werden die Schleusen zwischen Mannheim und Aldingen nicht betrieben.

Am Oster- und Pfingstmontag sowie am 1. Mai werden die Schleusen von Mannheim bis Aldingen eigentlich nicht betrieben. Allerdings gibt es fast jedes Jahr eine besondere Regelung für diese Tage (www.elwis.de).

Der Schleusenbetrieb endet am 24. und 31. Dezember sowie am Karsamstag und am Samstag vor Pfingsten um 16.00 Uhr.

Weitere Sperrzeiten z. B. auf Grund von Bauarbeiten werden ebenfalls unter www.elwis.de veröffentlicht.

11. Erreichbarkeit der Schleusen am Neckar

Schleuse	km	Funk- kanal	Telefon	Fallhöhen (über MW)
Feudenheim	6,21	20	0621 / 7 18 68 20	10,00 m
Schwabenheim	17,68	78	0621 / 7 18 68 21	8,70 m
Heidelberg	26,14	79	06221 / 3 89 36 20	2,60 m
Neckargemünd	30,86	81	06221 / 3 89 36 21	3,90 m
Neckarsteinach	39,3	82	06229 / 92 15 20	4,70 m
Hirschhorn	47,74	18	06229 / 92 15 21	5,30 m
Rockenau	61,43	20	06271 / 80 76 20	6,00 m
Guttenbach	72,21	22	06271 / 80 76 21	5,30 m
Neckarzimmern	85,95	78	06269 / 42 89 20	5,60 m
Gundelsheim	93,86	79	06269 / 42 89 21	4,20 m
Kochendorf	103,89	81	07136 / 96 26 20	8,00 m
Heilbronn	113,59	82	07136 / 96 26 21	3,20 m
Horkheim	117,53	18	07133 / 20 06 20	7,30 m
Lauffen	125,17	20	07133 / 20 06 21	8,40 m
Besigheim	136,23	22	07133 / 20 06 22	6,30 m
Hessigheim	143,01	78	07133 / 20 06 23	6,20 m
Pleidelsheim	150,11	79	07144 / 88 86 20	8,00 m
Marbach	157,63	81	07144 / 88 86 21	6,00 m
Poppenweiler	165,00	82	07144 / 88 86 22	7,00 m
Aldingen	171,99	18	07144 / 88 86 23	3,60 m
Hofen	176,26	20	Fernbedienzentrale	6,80 m
Cannstatt	182,71	22	Fernbedienzentrale	5,40 m
Untertürkheim	186,45	78	Fernbedienzentrale	3,65 m
Obertürkheim	189,52	79	Fernbedienzentrale	8,35 m
Esslingen	193,99	81	Fernbedienzentrale	5,20 m
Oberesslingen	194,84	82	Fernbedienzentrale	5,90 m
Deizasau	199,58	18	Fernbedienzentrale	5,10 m
Fernbedienzentrale			0711 / 25552 421	



Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: - noch - keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z. B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.
- Bei der Annäherung an eine Schleuse, besonders wenn die Schleuse in einer Flusskrümmung liegt, kann man nicht davon ausgehen, dass der Schichtleiter das Sportboot sieht. Es wird empfohlen mit dem Schichtleiter so früh wie möglich Kontakt aufzunehmen per Funk, Handy oder Sichtkontakt.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
- Fender verwenden.
- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.

✓ **Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!**

Allzeit Gute Fahrt
wünschen die
Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter

Weitere Informationen und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.elwis.de